

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Referat A 1 Wettbewerbspolitik im Bereich  
Kartelle und Fusionen  
1049 BRÜSSEL  
BELGIEN

**Recht, Wettbewerbspolitik und  
Versicherung****Ihr Zeichen****Ihre Nachricht vom****Unser Zeichen**  
Be/Se - III/2-41-50

11. März 2004

**Seite**  
1 von 3

## **Entwurf einer Kommissionsverordnung zur Anwendung der Fusionskontrollverordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben um Stellungnahme zu dem Entwurf einer Anwendungsverordnung zur Fusionskontrollverordnung 139/2004 bis zum 11. März 2004 gebeten. Die Kommentare zu dem Entwurf, die wir aus den Reihen unserer Mitglieder erhalten haben, dürfen wir nachstehend für Sie zusammenfassen. Wegen der außerordentlich kurzen Frist haben diese naturgemäß vorläufigen Charakter.

Grundsätzlich wird der Umfang der beizubringenden Daten zur Form CO, zur Kurzform CO und zur Form RS kritisiert. Die Ausweitung der Informationspflichten gegenüber der alten Form CO scheint nicht gerechtfertigt; für die materielle Bewertung einer Vielzahl von Zusammenschlussvorhaben sollten die zusätzlichen Informationen in der Regel entbehrlich sein und daher lediglich den Aufwand für die beteiligten Unternehmen erhöhen.

Zu den Änderungsvorschlägen im Einzelnen:

- Streichung der Sektion 5.4. Form CO: die Vorlage aller in Vorbereitung auf den Zusammenschluß für das Management erstellten Dokumente (vergleichbar den 4c-Dokumenten bei einer HSR Anmeldung in den USA) ist sachlich nicht gerechtfertigt; gleiches gilt für die von externen Beratern in diesem Zusammenhang erstellten Dokumente (Sektion 5.5. Form CO); durch derart umfangreiche Vorlagepflichten bereits in der ersten Prüfungsphase wird die ursprüngliche Intention der Form CO – eine zügige Freigabe in Phase 1 unter Verzicht auf den "Papertrail" amerikanischer Fusionskontrollverfahren – konterkariert.
- Änderung der Sektion 6 III. (c) und 6.2. Form CO und Einleitung Kurzform CO (dort 1.1. (1)) sowie Sektion 6 III. Kurzform CO: Ausdehnung des Konzepts des relevanten Marktes auf benachbarte und andere als "betroffene"

**Bundesverband der  
Deutschen Industrie e.V.**  
Mitgliedsverband der UNICE**Hausanschrift**  
Breite Straße 29  
10178 Berlin**Postanschrift**  
11053 Berlin**Telekontakte**  
Tel.: (030) 2028 1408  
Fax: (030) 2028 2408**Internet**  
<http://www.bdi-online.de>**E-Mail**  
[I.Behnke@Bdi-Online.de](mailto:I.Behnke@Bdi-Online.de)

Märkte ist unverhältnismäßig; Streichung der sich auf diese Märkte beziehenden Informationspflichten, da diese Angaben bei der Mehrzahl der zu überprüfenden Zusammenschlussvorhaben für die Bewertung nicht relevant sind und somit einer effizienten Fusionskontrolle entgegenstehen; insbesondere die Formulierung in Sektion 6.2. (b) Form CO ("might have an impact") schafft zudem im Hinblick auf das Risiko einer unvollständigen Anmeldung erhebliche Rechtsunsicherheit.

- Modifikation der Sektion 7 (d) Form CO: Wenn der relevante Markt räumlich EU-weit abzugrenzen ist, sollten die anmeldepflichtigen Unternehmen nicht zusätzlich die Marktdaten für die einzelnen Mitgliedstaaten zur Verfügung stellen müssen.
- Änderung der Sektion 7.3. Form CO: die Darstellung der Marktkonzentration vor und nach dem Zusammenschluß sollte nicht (allein) den beteiligten Unternehmen obliegen; insbesondere hinsichtlich der HHI-Kalkulation sollten die anmeldepflichtigen Unternehmen nicht das Risiko einer fehlerhaften Berechnung (die dann zu einer fehlerhaften Anmeldung führen könnte) tragen müssen.
- Modifikation der Sektion 8.4. Form CO: die Darstellung der Geschäftsstrategien und Produktentwicklungen der Wettbewerber sollte sich auf die Fälle beschränken, in denen ein derartiger Kenntnisstand von den anmeldepflichtigen Unternehmen erwartet werden kann.
- Sektion 8.10. (a) Form CO: die Berechnung der Kosten für den Marktzutritt waren bereits in der Vergangenheit unpraktikabel und sollten daher gestrichen werden.
- Grundsätzlich wird die Einreichung einer elektronischen Kopie des Formblatts CO begrüßt, allerdings ist die Übermittlung aller Anlagen, insbesondere der unter Sektion 5.4. und 5.5. Form CO zu erstellenden (wenn nicht ohnehin ersatzlos gestrichen), technisch kaum möglich. Zudem ist fraglich, ob neben der elektronischen Kopie und dem Original tatsächlich 35 weitere Exemplare eingereicht werden müssen, die Kommission sollte zumindest die nichtvertrauliche Fassung der Anmeldung ausschließlich elektronisch weiterleiten können.
- Zu Wahrung der Geschäftsgeheimnisse im Konsultationsprozess ist es zwingend, dass die Informationen unter Sektionen 5.4. und 5.5. Form CO (wenn nicht ohnehin ersatzlos gestrichen) ausschließlich innerhalb der Merger Task Force der EU-Kommission zirkuliert werden, dies sollte ausdrücklich in der Durchführungsverordnung zur Fusionskontrollverordnung festgeschrieben werden.
- Straffung der Form RS als bloßem Verweisungsantrag, insbesondere der Sektionen 4 und 5 (Marktinformationen), um ein angemessenes Verhältnis zur umfangreichen Anmeldung nach Form CO zu wahren.

- Streichung der Sektionen 6.2.4. und 6.3.4. Form RS: die EU-Kommission (und nicht die beteiligten Unternehmen) sollte hinsichtlich möglicher Wettbewerbsbeeinträchtigungen darlegungspflichtig sein.
- Modifikation der Sektionen 6.3.1. und 6.3.2. Form RS: die Prüfung einer Anmeldepflicht in allen 25 Mitgliedsstaaten im Rahmen eines Verweisungsantrag ist unverhältnismäßig, die Darlegung der Anmeldepflicht in drei Jurisdiktionen bzw. die darüber hinaus ohne größeren Prüfungsumfang darstellbaren Anmeldepflichten sollten in der Regel genügen.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie die vorgenannten Änderungsvorschläge bei der Überarbeitung des Entwurfs der Durchführungsverordnung berücksichtigen könnten.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dr. Scheel

  
Behnke